

Satzung des „Leipziger Ski - Club“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der „Leipziger Ski - Club“ e.V. wurde am 10.12.1990 gegründet. Der Sitz des Vereins ist Leipzig. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. 962 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Skisports in seiner ganzen Breite und die Förderung des Sports in seiner Gesamtheit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die beim Vorstand schriftlich um Aufnahme nachsucht. Sie muss sich durch Unterschrift zur Anerkennung der Satzungsbestimmungen bekennen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Weiterhin können **fördernde Mitglieder** den Antrag um Aufnahme in den Verein stellen. Fördernde Mitglieder sind Sportfreunde, die durch ideelle und materielle Unterstützung die Zielstellung des Vereins realisieren helfen.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich um die Belange des Skisports im Besonderen und des Sports im Allgemeinen besonders verdient gemacht bzw. das 80. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes,
- durch Austritt des Mitgliedes,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein ist vom Mitglied schriftlich an den Vorstand einzureichen. Er wird am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam. Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliedsrechte; Vereinseigentum ist zurückzugeben.

Mitglieder, die in grober Weise gegen die Satzung und die Interessen des Vereins verstoßen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied nach 2maliger erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlagen – nicht bezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, unter den dafür vorgesehenen Bedingungen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Vereinseigentum und -einrichtungen zu nutzen sowie die Symbolik des Vereins an Sportbekleidung und -zubehör öffentlich zu tragen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Belange des Vereins zu fördern, die Satzung und Ordnungen sowie die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse einzuhalten.

Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie sonstige Leistungen sind termingerecht zu erbringen. Sporteinrichtungen und Vereinseigentum sind schonend zu behandeln.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es wird gebildet aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Bestätigung des Vereins-, Sport- und Haushaltplanes,
- Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
- Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand des Vereins einberufen werden, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordern. Der Vorstand selbst kann ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zweidrittel der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.

Auf jeder Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,
- bis zu 3 weiteren Mitgliedern.

Der Vereinsvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Dem Vereinsvorstand obliegt die Führung und Leitung des Vereins.

Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vereinsvorstand

- bearbeitet alle fachlichen Angelegenheiten im Verein,
- bereitet Beschlusssentwürfe vor,
- arbeitet Ordnungen aus,
- verwaltet das Vereinsvermögen und bestreitet daraus die laufenden Ausgaben,
- bereitet die jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen vor und unterbreitet den Vereins-, Sport- und Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Das Amt des Vorstands und der Kassenprüfer wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass bei Bedarf Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt und honoriert werden.

§ 9 Verfahren für die Wahl des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss mit drei Mitgliedern zu wählen. Dieser hat die Wahl durchzuführen, das Wahlergebnis festzuhalten und bekannt zu geben. Der Wahlausschuss wird von einem Wahlleiter geführt. Die Gültigkeit der Wahl ist dem Schriftführer des Wahlausschusses für das Protokoll zu bestätigen.

Gewählt werden die Mitglieder des Vereinsvorstandes und zwei Kassenprüfer.

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 18. Lebensjahr an, sofern sie ihren laufenden Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.

Zur Wahl kandidieren kann nur, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist oder sich mit seiner Nennung beim Vereinsvorstand zur Kandidatur einverstanden erklärt hat.

Gewählt ist ein Kandidat, wenn er mehr als 50% der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Bei notwendigen Stichwahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer betragen 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 10 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sein. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Versammlungsbeschluss am 10. Dezember 1990 in Kraft. Sie wurde am 26. April 1996 durch Versammlungsbeschluss im § 6 geändert. Sie wurde am 25. April 2008 durch Versammlungsbeschluss in allen Paragraphen geändert. Sie wurde am 24. September 2021 durch Versammlungsbeschluss im § 8 geändert.